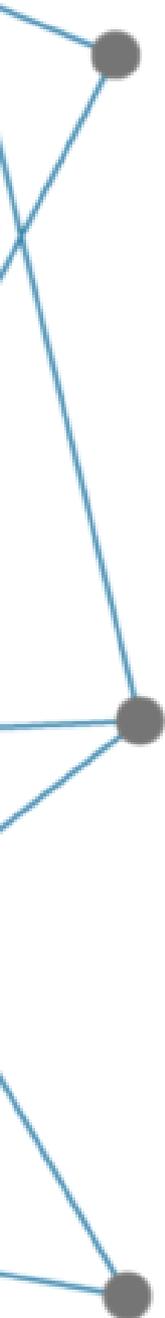




Vereinsstatuten

16. März 2018



Vereinsstatuten

Verein Techniknetz
mit Sitz in Kleindietwil (BE)

Änderungen beschlossen am:

- Hauptversammlung 21.03.2014 (Vereinsnamen Änderung von EGW-Technik zu Techniknetz).
- Hauptversammlung 18.03.2016 Hinzugefügt die Artikel (Art. 15 Zahlungsbedingungen bei Vermietung und Verkauf) und (Art. 16 Geräte zum Vermieten).
- Hauptversammlung 16.03.2018 (Anpassung Art. 2 Zweck, Änderung Art. 15 Zahlungsbedingungen, Art. 17 Vereinseigentum, allgemeine sprachliche Überarbeitung).

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Techniknetz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kleindietwil (BE).

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Vermietung und Installation von Licht-, Multimedia- und Tontechnikequipment. Er bietet die Möglichkeit, Techniker für die Organisation, Live-Durchführung sowie Recording unterschiedlicher Anlässe zur Verfügung zu stellen. Er verfolgt zudem das Ziel, ein Netzwerk für Veranstaltungstechniker zu sein und bietet entsprechend Veranstaltungen an, die deren Gemeinschaft fördern und die zum fachlichen Austausch dienen.

Ein Aktivmitglied kann sein persönliches Equipment und seine Tätigkeit als Techniker durch den Techniknetz-Pool zur Verfügung stellen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Erträge des Zwecks.

Zusätze:

- ➔ Mitglieder können freiwillig einen Mitgliedsbeitrag leisten.
- ➔ Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Monat möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

Falls Equipment bereits vor dem Austrittsschreiben reserviert worden ist, muss dies für die Vermietung noch zur Verfügung stehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) die Rechnungsrevisoren.

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Frühling des laufenden Jahres statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- d) Beschluss über das Jahresbudget.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Behandlung der Ausschlussreurse.

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsident und Rechnungsführer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Hauptversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Hauptversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Heilsarmee Huttwil und das EGW Kleindietwil.

15. Zahlungsbedingungen bei Materialvermietung und -verkauf sowie Vermittlung von Personal

- a) Der Ertrag, aus der Vermietung von Equipment geht zu 90% an den Eigentümer und zu 10% an den Verein.
- b) Der Reingewinn von im Verkauf gehandelten Produkten geht an den Verein.
- c) Der Ertrag, der durch die Vermittlung von Technikern entsteht, geht zu 100% an den eingesetzten Techniker. Der Verein übernimmt keine Sozial- und Versicherungsleistungen. Der ausbezahlte Techniker ist selbst verantwortlich, dass seine Sozialleistungen, Sozialversicherungen sowie Versicherungen abgerechnet werden
- d) Für Aufträge ab CHF 1000 werden 50% Vorauszahlung bei Auftragserteilung verrechnet, 50% erfolgen 10 Tage nach Auftragsabschluss.
- e) Bei Aufträgen von einem Auftragsvolumen ab CHF 2000 oder bei Materialvermietung ab CHF 1000, muss die Auftragsabwicklung durch zwei Personen aus dem Vorstand bewilligt werden. Ein Vorstandsmitglied muss jederzeit Einblick in das Projekt bekommen.
Aufträge, die einen Gesamtumsatz von CHF 10000 übersteigen, müssen vom Gesamtvorstand bewilligt werden.

16. Geräte zum Vermieten

- a) Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, Geräte über Techniknetz zu vermieten. Es wird vom Vorstand bestimmt, welche Geräte in den Pool aufgenommen werden.
- b) Geräte, welche im Vermietungspool sind, dürfen ausserhalb von Techniknetz nicht gratis vermietet werden. Hält sich ein Mitglied nicht an diese Regelung, kann es mit sofortigem Ausschluss aus dem Verein gebüsst werden.
Ausgenommen sind:
 - Schulungen / Weiterbildungen auf Geräten.
 - schriftlich freigegebene Events.
- c) Alle Mitglieder sind für die Wartung ihrer Geräte selbst verantwortlich.

17. Vereinseigentum

Mietgeräte gehören grundsätzlich einem Mitglied. Soll dennoch Mietmaterial als Vereinseigentum angeschafft werden, kann der Vorstand über einen von der Hauptversammlung erteilten Betrag verfügen.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 31.03.2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

19. Änderungsverlauf

- a) Die Änderung des Vereinsnamens wurde an der ordentlichen Hauptversammlung vom 21.03.2014 einstimmig durch die Mitglieder Genehmigt.
- b) Die Artikel 15 (Zahlungsbedingungen bei Vermietung und Verkauf.) und 16 (Geräte zum Vermieten) wurde durch die ordentliche Hauptversammlung vom 18.03.2016 genehmigt.
- c) Die Änderung der Artikel 2 (Zweck) sowie Art. 15 (Zahlungsbedingungen), Art. 17 (Vereinseigentum) und allgemeine sprachliche Überarbeitung wurde durch die ordentliche Hauptversammlung vom 16.03.2018 genehmigt.

16. März 2018

Der Vorsitzende:

.....

Der Protokollführer:

.....